

23.03.2022

STELLUNGNAHME

Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz in Gebäuden

Die Kommunen und regionalen Einrichtungen in der Metropolregion FrankfurtRheinMain teilen die Ambitionen des Europäischen Grünen Deals und sind sich ihrer zentralen Rolle als „Umsetzer“ der entsprechenden Ziele über konkrete Maßnahmen vor Ort sowie der entsprechenden Vorbildfunktion bewusst.

In diesem Sinne begrüßen wir das vorgeschlagene Ziel der Novelle der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz in Gebäuden (KOM(2021)802), den Gebäudesektor bis 2050 klimaneutral zu gestalten. Die vorgelegten neuen Bestimmungen mit Blick auf die Gebäude der öffentlichen Hand sind theoretisch geeignet, um diese Ambition wirksam umzusetzen. Sie stellen jedoch mit Blick auf die vorgeschlagenen Zeitfristen, den umfangreichen zusätzlichen Finanzierungsbedarf, die teilweise weitreichende Regulierungstiefe und ein eher geringes Maß an Flexibilität in der Praxis eine enorme Herausforderung dar, die viele Kommunen überfordern würde. Mit Blick auf die konkreten Überarbeitungsvorschläge ergeben sich daher folgende Anmerkungen:

Zentrale kommunalrelevante Bestimmungen

- ★ **Renovierung bestehender Gebäude:** Die vorgeschlagenen **Mindestvorgaben zur Gesamtenergieeffizienz** (Artikel 9) und die Bestimmung zur Ermittlung eines solchen Standards (Artikel 5 und 6) in der Gebäuderichtlinie **machen eine starre Renovierungsquote für alle Gebäude der öffentlichen Hand von 3 % jährlich in der ebenfalls im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Energieeffizienzrichtlinie überflüssig**. Die neuen Vorgaben der Gebäuderichtlinie wären bereits gleichbedeutend mit einer faktischen Renovierungspflicht für die Gebäude der schlechtesten Energieeffizienzklasse in öffentlichem Besitz bis 2027. Die vorgesehene gewisse Flexibilität bei der Definition der konkreten Energieklassen (jenseits Kategorie A) auf Seiten der Mitgliedstaaten ist für eine passgenaue Umsetzung ebenso zu begrüßen wie Ausnahmen für besondere „Härtefälle“ (bspw. historische oder religiöse Gebäude).
- ★ **Neubauten:** Neben der Orientierung an der Maxime der absoluten Energieeffizienz sollte allerdings auch immer im Blick behalten werden, wie effektiv der ausgegebene Euro zur Treibhausgas-einsparung beiträgt. Mit Blick auf Artikel 7 besteht daher die Sorge, dass eine Annäherung an den Nullemissionshausstandard erhebliche und auch mittelfristig nicht rentable Investitionen erforderlich macht bzw. Investitionen zur Folge hat, deren klimapolitischer Effekt an anderer Stelle größer wäre.

- ★ **Quartiersansatz:** Wie bereits im Zuge der Energieeffizienzrichtlinie versäumt die Gebäuderichtlinie, einen Quartiersansatz für die energetische Sanierung stärker in den Blick zu nehmen. Die ambitionierten Klimaziele verlangen jedoch statt eines starren Fokus auf einzelne Gebäude Maßnahmen auf der Ebene eines Wohnblocks oder Quartiers (wie bspw. in der vorgeschlagenen Definition des Nullemissionsgebäudes bereits angelegt). So lassen sich Synergien nutzen und die Kosteneffizienz erhöhen (Kopplung von Strom- und Wärmeversorgung sowie E-Mobilität). Außerdem wird die Einführung intelligenter Technologien wie bspw. eines Blockheizkraftwerks in diesem Rahmen attraktiver. Im Einklang mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Ankündigungen des Koalitionsvertrages der neuen deutschen Bundesregierung hoffen wir, dass die europäischen Gesetzgeber diese Handlungsebene in der anstehenden Revision von Gebäuderichtlinie und Energieeffizienzrichtlinie stärker akzentuieren werden. Bspw. könnten die nationalen Renovierungspläne, der Rahmen für Renovierungspässe (Art. 10) oder die Empfehlungen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz in den Energieeffizienzausweisen (Art. 16, Abs. 4) Anknüpfungspunkte bieten.
- ★ **Nationale Renovierungspläne:** Wir begrüßen die Nachschärfungen mit Blick auf die konkrete Koordinierung zwischen den Mitgliedsstaaten und die Verpflichtung zur Erarbeitung umfassender nationaler Renovierungspläne. Eine Konsultation der regionalen und lokalen Ebene ist in Artikel 3.3. richtigerweise vorgesehen. Ausgehend von der zuletzt nicht konsequenten Umsetzung ähnlicher Klauseln in Vorbereitung der nationalen Resilienz- und Wiederaufbaupläne hoffen wir, dass kommunale Interessensträger beim ggf. Einfordern einer Beteiligungsmöglichkeit in diesem neuen Falle eine erkennbare Unterstützung der EU-Institutionen erwarten können.

Finanzierung

- ★ Wir begrüßen die Bestimmungen zum finanziellen und regulativen Rahmen in Artikel 15 und erkennen die erheblichen Anstrengungen der europäischen Ebene an, über die Resilienz- und Wiederaufbau-Fazilität, den geplanten Klima-Sozialfonds oder durch die Regionalförderung finanzielle Unterstützung für die Gebäudesanierung zur Verfügung zu stellen. Allerdings bleibt mit dem Blick auf die umfangreiche Aufgabe eine gewisse Skepsis, inwiefern trotz einschlägiger Programme auch auf Bundes- und Landesebene die kommunalen Haushalte die notwendigen Investitionen wirklich werden stemmen können. Die Balance zwischen regulativem Fordern und finanziellem Fördern darf daher nicht aus dem Blick verloren werden.
- ★ Entsprechend halten wir es für sinnvoll, rechtlich zulässige Ausnahmen vom Grundsatz, nur das zu fördern, was über den gesetzlichen Standard hinausgeht, in den Gesetzestext mitaufzunehmen. Angesichts der umfangreichen Finanzierungsherausforderung für kommunale Haushalte **sollten Zuschüsse auch für Maßnahmen in Folge gesetzlich vorgeschriebener Vorgaben möglich sein.** Andernfalls besteht die Gefahr, dass anstehende Investitionen aufgeschoben oder gar nicht getätigt werden.

Infrastruktur für nachhaltige Mobilität

- ★ Die verschärften Bestimmungen zur Vorverkabelung für E-Ladepunkte in Mehrparteiegebäuden bzw. für einen Mindestladepunkt in Nicht-Wohngebäuden stellen eine sinnvolle Ergänzung zur Richtlinie über eine Infrastruktur für alternative Kraftstoffe dar. Da die Elektromobilität eine gewisse Marktreife erreicht hat und der Technologiewandel im motorisierten Individualverkehr insbesondere in Metropolräumen in den kommenden Jahren einen deutlichen Aufschwung erfahren wird, sind diese Anpassungen auch mit Blick auf ein Level-Playing-Field für Bauträger und Planungssicherheit für die Netzbetreiber zu begrüßen.

- ★ Allerdings möchten wir die „**Regulierungstiefe**“ mit Blick auf die neuen Bestimmungen für verpflichtende Radabstellplätze pro Wohneinheit problematisieren. Obgleich inhaltlich löblich, sind entsprechende Verpflichtungen aus Brüssel prinzipiell abzulehnen. Diese Fragestellungen fallen eindeutig in den Kompetenzbereich der Landesbauordnungen bzw. kommunaler Stellplatzsatzungen und müssen der Entscheidung entsprechender Gremien überlassen bleiben.